

An das
Amt für Migration

nachrichtlich:
Bezirksämter

Anordnung Nr. 2/2022

Weitere Verlängerung der Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat wird die Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 (in der mit Anordnung Nr. 1/2017 zu II.1 erweiterten Fassung) bis zum 30. November 2023 verlängert. Dabei ist auch weiterhin der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde maßgeblich.

1. Begünstigter Personenkreis wird wie folgt gefasst:

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen oder in begründeten Einzelfällen auch Staatenlosen, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten,
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Hamburg lebenden (und seit mindestens sechs Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. syrische Staatsangehörige oder Staatenlose (in den o.g. Einzelfällen), die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten,handelt, **und**
- 1.3. **die sich im Zeitpunkt der Antragstellung in Not oder Bedrängnis befinden.**

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Hamburg wird wie folgt gefasst:

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder.

Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG erfolgen, sofern die Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorliegen.

Ehegatten können nach dieser Landesaufnahmeanordnung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Syrien bestanden hat. Auf § 30 Abs. 4 AufenthG wird verwiesen.

Im Übrigen erfolgt die Erteilung für die unter Satz 1 genannten Familienangehörigen nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dieser Landesaufnahmeanordnung.